



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

113. Jahrgang

Nr. 7

3. November 2020

INHALT

Nr.		Seite
Deutsche Bischofskonferenz		
64	Peterspfennigkollekte 2020 – Zusatzinformation des Staatssekretariats	149
Die deutschen Bischöfe		
65	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2020	149
66	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2021	152
Der Bischof von Speyer		
67	Ordnung über die laufenden und einmaligen Finanzaufweisungen an diözesane Rechtsträger und die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer (ZuweisungsO)	154
68	Geschäftsordnung für die konstituierende Sitzung der ersten Diözesanversammlung im Bistum Speyer	162
Bischöfliches Ordinariat		
69	Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier	165
70	Nachtrag zum Sonntag der Weltmission	166
71	Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2021 – „Damit sie das Leben haben“	166
72	Kollektenplan 2021	167
73	Hinweise zur Erwachsenentaufe 2021	168
74	Ökumenische FriedensDekade 2020 – „Umkehr zum Frieden“	168
75	Ökumenisches Gebet im Advent 2020 – „Glaube – for future?“	168
76	Gebetswoche für die Einheit der Christen 2021	169
77	Ökumenische Bibelwoche / Ökumenischer Bibelsonntag 2021	170
78	Ökumenischer Weltgebetstag 2021	170
79	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	171
Dienstnachrichten		173

Deutsche Bischofskonferenz

64 Peterspfennigkollekte 2020 – Zusatzinformation des Staatssekretariats

Über die Apostolische Nuntiatur sind dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz die folgenden Zusatzinformationen aus dem Staatssekretariat betreffend die Peterspfennigkollekte zugegangen:

"Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie wurde die traditionelle Peterspfennig-Kollekte auf den 27. Sonntag im Jahreskreis am 4. Oktober 2020 in Erinnerung an den Heiligen Franz von Assisi verschoben.

In diesem Jahr, das durch vielerlei Nöte gekennzeichnet ist, die weltweit durch Covid-19 verursacht werden, ist ein konkretes Zeichen der Unterstützung und der Liebe an den Papst und für dessen universales caritatives Wirken noch dringender. Jede noch so kleine Spende kann in diesem Sinne hilfreich sein. Durch diese Gaben wird möglich, Projekte zu verwirklichen, welche die Nähe von Papst Franziskus denen vermittelt, die unter den Folgen des Corona-Virus leiden.

Daher möchte ich Sie auf das folgende Internetportal hinweisen: www.obolodisanpietro.va.

Auf dieser Seite ist zu jeder Zeit des Jahres zu spenden möglich, indem man direkt zur entsprechenden Seite geht: <https://www.obolodisanpietro.va/it/dona.html>.

Ich danke für die Zusammenarbeit und benutze diese Gelegenheit, Sie in der Verbundenheit im Gebet herzlich zu grüßen.

Erzbischof Edgar Peña Parra
Substitut“

Die deutschen Bischöfe

65 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2020

Liebe Schwestern und Brüder,

seit 1961 schlägt die Weihnatskollekte eine Brücke der Geschwisterlichkeit und Ermutigung nach Lateinamerika und in die Karibik. Sie hilft dort, wo die Not am größten ist und Menschen dringend auf Unterstützung angewiesen sind.

Die Corona-Pandemie trifft die Armen in Lateinamerika mit großer Härte. Durch das Zusammenleben in engen Hütten sind Abstandsregeln nicht einzuhalten. Hygienemaßnahmen sind kaum umsetzbar. Viele Menschen haben ihren Broterwerb verloren. Hunderttausende leiden Hunger. Selten war die Weihnatskollekte von Adveniat so wichtig wie in diesem Jahr!

Unter dem Motto „ÜberLeben“ stellt die Adveniat-Aktion Menschen in den Mittelpunkt, die in ländlichen Gebieten besonders von der Pandemie betroffen sind. Die kirchlichen Partner vor Ort sind oft die einzigen, die an ihrer Seite bleiben und die Bedürftigen unterstützen. Sie helfen in akuter Not, schenken Kranken und Trauernden Beistand, schaffen Existenzgrundlagen und eröffnen Bildungsmöglichkeiten. Die Kirche lebt die frohe Botschaft Jesu mit den Armen und für sie.

Mit der Kollekte am Weihnachtsfest können wir ein Zeichen der Verbundenheit setzen. Wir bitten Sie: Bleiben Sie den Menschen in Lateinamerika und der Karibik verbunden, nicht zuletzt im Gebet.

Fulda, den 24. September 2020

Für das Bistum Speyer

+ *Karl-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann

Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 13. Dezember 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2020

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2020 wurden wieder vielfältige Materialien zur Vorbereitung von Gottesdiensten, der Weihnachtskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit an die Pfarrämter verschickt. Angesichts der Auswirkungen der Corona-Pandemie wird es nicht möglich sein, dass an den Weihnachtsgottesdiensten alle teilnehmen können. Adveniat hat daher Impulse für weihnachtliche Feiern in den Familien entwickelt. Bei der Bestellung der Materialien ist auf den tatsächlichen Bedarf zu achten. Änderungen können Adveniat jederzeit per Telefon, Fax oder E-Mail sowie online im *Adveniat-Service* www.adveniat.de/bestellungen2020 mitgeteilt werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Advent (29. November 2020) mit Gottesdiensten im Bistum Würzburg eröffnet. Der Gottesdienst mit Bischof Johannes Bahlmann (Obidos, Brasilien) wird ab 10.00 Uhr im Deutschlandradio übertragen, der Eröffnungsgottesdienst mit Bischof Dr. Franz Jung wird ab 10.00 Uhr als Video-Livestream u. a. auf www.domradio.de und www.weltkirche.de zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen und das Aktionsmagazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den

sozialen Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen an: www.adveniat.de/gestaltungshilfen. Adveniat finanziert die überwiegende Zahl der Projekte in Lateinamerika aus der Kollekte an Weihnachten. Nur dank der Weihnachtskollekte kann Adveniat den Armen in Lateinamerika und der Karibik beistehen. Die Pfarreien sind daher gebeten, die Gläubigen um Online-Spenden zu bitten, falls sie nicht am Weihnachtsgottesdienst teilnehmen können. Dem Pfarrbrief sollte die Spendentüte beigefügt werden, die auch Informationen zur Online-Spende bietet.

Am 3. Adventssonntag, dem 13. Dezember 2020, soll in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüte für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto der (Erz-)Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten den Krippenaufsteller zu verteilen, der bei Adveniat unter www.adveniat.de/material in ausreichend großer Stückzahl bestellt werden kann. Zum Motiv des Krippenaufstellers passen das Krippenspiel und die Weihnachtsgeschichte im Adveniat-Aktionsmagazin, die die Situation einer Familie im ländlichen Nordosten Brasiliens schildern. Weitere Anregungen für die Gestaltung des Advents (insbesondere zum Fest des Hl. Nikolaus) hält Adveniat auf der Internetseite www.adveniat.de/advent-erleben bereit.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe. Bitte weisen Sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin und verweisen auf die Möglichkeit der Online-Spende.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden, wie im Kollektenplan mitgeteilt, vollständig und fristgerecht zu überweisen. Um Einhaltung des Termins wird gebeten, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief sowie Dankkarten für den Versand an.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2020 erhalten Sie bei: *Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 1756-295, Fax: 0201 1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de.*

66 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2021

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden, Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Auch in dieser besonderen Zeit werden sich die Sternsinger wieder auf den Weg machen. Der Stern von Bethlehem wird sie von Haus zu Haus führen. Sie bringen den Segen des neugeborenen Kindes, verbunden mit guten Wünschen für das neue Jahr. Dabei bitten sie um eine Spende für Kinder-Hilfsprojekte in rund 100 Ländern weltweit.

Die 63. Aktion Dreikönigssingen im Jahr 2021 steht unter dem Motto „Segen bringen, Segen sein. Kindern Halt geben – in der Ukraine und weltweit“. Im Beispielland Ukraine müssen viele Kinder lange von ihrem Vater, ihrer Mutter oder beiden getrennt leben, weil diese im Ausland arbeiten. Die Sternsingeraktion nimmt sie in den Blick: Sie zeigt auf, warum Eltern zum Arbeiten ihre Heimat verlassen müssen und was das für die Kinder bedeutet. Zugleich macht die Aktion deutlich, wie die Projektpartner der Sternsinger Kinder schützen und stärken, denen es an elterlicher Fürsorge fehlt.

Im biblischen Leittext zur kommenden Sternsingeraktion (Mt 18,1-5) beantwortet Jesus die Frage der Jünger, wer im Himmelreich der Größte sei, indem er ein Kind in die Mitte stellt: „Wer sich so klein macht wie dieses Kind, der ist im Himmelreich der Größte. Und wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf.“

Der Segen, den die Sternsinger an die Türen schreiben, ist für alle Menschen ein sichtbares Zeichen der Zuwendung Gottes. Für die Projektpartner und die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ist der Segen gerade angesichts der Corona-Pandemie auch ein Ausdruck unserer Verbundenheit und Solidarität.

Wenn sich die Sternsinger in diesem Jahr aufmachen, tun sie dies unter schwierigen Bedingungen. Wir bitten Sie daher herzlich, sie als Segensbringer freundlich zu empfangen und mit Ihren Spenden dazu beizutragen, dass die Sternsinger auch im Jahr 2021 zum Segen werden für Kinder und Familien an vielen Orten dieser Welt.

Fulda, den 24. September 2020

Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wieseemann

Bischof von Speyer

Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ weiterzuleiten.

Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2021

Die deutschen Bischöfe haben zur Teilnahme an der 63. Aktion Dreikönigssingen aufgerufen. Sie steht unter dem Motto: „Segen bringen, Segen sein. Kindern Halt geben – in der Ukraine und weltweit“.

Angesichts der Corona-Pandemie sind dabei möglicherweise besondere Vorsichtsmaßnahmen nötig. Aktuelle Informationen und Anregungen zur Umsetzung der Aktion vor diesem Hintergrund finden Sie unter: www.sternsinger.de/corona

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten **Materialien** zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an. Alle Gemeinden erhalten das Infopaket ab Ende September. Die Materialien können auch beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter <https://shop.sternsinger.de>, per Telefon unter 0241 44 61-44 oder per E-Mail an bestellung@sternsinger.de.

Im **Film zur Aktion** „Unterwegs für die Sternsinger: Willi in der Ukraine“ zeigt Kinderreporter Willi Weitzel, wie die Projektpartner des Kindermissionswerks „Die Sternsinger“ Kindern zur Seite stehen, die ohne Eltern aufwachsen, weil diese im Ausland arbeiten.

Das **Werkheft** zur Aktion Dreikönigssingen 2021 bietet Hintergrundinformationen zum Thema Arbeitsmigration und zum Beispielland Ukraine. Neben Spielen, Liedern und Ideen für Gruppenstunden finden die Sternsinger-Verantwortlichen im Werkheft auch praktische Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung der Aktion sowie den Wettbewerb zur Teilnahme am Sternsingerempfang der Bundeskanzlerin. Die „**Gottesdienste**“ enthalten Vorschläge zur Gestaltung einer Eucharistiefeier und einer Wort-Gottesfeier zur Aussendung der Sternsinger sowie für eine Dankfeier. Zudem bieten sie flexibel einsetzbare Elemente für Liturgie und Katechese. An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „**Sternsinger-Magazins**“, das die Themen der Aktion kindgerecht aufbereitet.

Die bundesweite **Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2021** findet am 29. Dezember 2020 in Aachen statt. Weitere Informationen finden Sie unter: www.bdkj-aachen.de/sternsinger.

Die **Spendeneinnahmen** aus der Aktion Dreikönigssingen sind gemäß der Bischöflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten: *Konto: IBAN DE95 3706 0193 0000 0010 31 bei der Pax-Bank eG.*

Das Kindermissionswerk als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen in Aachen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über **fachkundig begleitete Hilfsprojekte** bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Alle **Fragen rund ums Sternsingen** beantwortet gerne das *Kindermissionswerk „Die Sternsinger“*, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel. 0241 44 61-14, E-Mail: info@sternsinger.de.

Der Bischof von Speyer

67 Ordnung über die laufenden und einmaligen Finanzaufweisungen an diözesane Rechtsträger und die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer (ZuweisungsO)

Teil 1: Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt sowohl für die Zuweisungen des Bistums an

das Domkapitel,
die Kathedralkirchenstiftung,
den Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.,
das Bischöfliche Priesterseminar,
die Kirchengemeinden, die Kirchenstiftungen und die unter ortskirchlicher Verwaltung stehenden kirchlichen Rechtsträger im Bistum Speyer, sowie für die Zuweisungsgabe zwischen diesen untereinander.

(2) Die §§ 9 bis 11 gelten auch für Krankenpflegevereine, die Träger einer Kath. Kindertageseinrichtung sind, ferner gelten die §§ 9 und 10 auch für die Kath. Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Heinrich-Kimmle-Stiftung und der Nardinihaus Pirmasens GmbH.

(3) Andere Regelungen über Zuschüsse und Zuweisungen des Bistums bleiben von dieser Ordnung unberührt.

§ 2

Grundsätze

(1) Zuweisungen des Bistums dürfen nur zur Befriedigung der Zwecke des jeweiligen Rechtsträgers verwendet werden. Bei Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen ist Zweck die Befriedigung der ortskirchlichen Finanzbedürfnisse. Die Rechtsträger nach § 1 erhalten vom Bistum Zuweisungen zu ihrem Haushalt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Zuweisungen nach dieser Ordnung an Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen werden nur auf deren Hauptbankkonto geleistet.

(3) Die Vorschriften des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) und der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für das Bistum Speyer bleiben von dieser Ordnung unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Schlüsselzuweisung im Sinne dieser Ordnung ist eine Zahlung des Bistums zur allgemeinen Finanzierung der Ausgaben der Kirchengemeinde.

(2) Bedarfszuweisung im Sinne dieser Ordnung ist eine anhand festgestellter Bedarfe für eine besondere Aufgabe zur Verfügung gestellte einmalige oder wiederkehrende Finanzaufweisung.

(3) Bauträger im Sinne dieser Ordnung ist derjenige kirchliche Rechtsträger, der eine Baumaßnahme in eigener Verantwortung durchführt. Auf pfarrlicher Ebene ist dies in der Regel die Kirchenstiftung als Eigentümerin der kirchlichen Gebäude.

(4) Die Höhe des Kirchensteuernettoaufkommens eines Haushaltsjahres im Sinne dieser Ordnung bemisst sich nach dem durch die Wirtschaftsprüfung geprüften Jahresabschluss des Bistums.

Teil 2: Finanzaufweisungen an die pfarrliche Ebene

I. Abschnitt: Grundsätzliches

§ 4

Anteil am Bistumshaushalt für pfarrliche Zwecke

(1) Den Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen wird ein Anteil des jährlichen Kirchensteuernettoaufkommens nach der Anlage zu diesem Gesetz zur Erfüllung ihres kirchlichen Auftrags zur Verfügung gestellt.

(2) Auf Beschluss des Diözesansteuerrates können bei der Diözese im Rahmen des Abs. 1 besondere Rücklagen für die zukünftige Sicherstellung kirchengemeindlicher Aufgaben gebildet werden.

(3) Die Mittel nach Abs. 1 teilen sich auf in folgende Arten von Zuweisungen:

- a) Schlüsselzuweisung (II. Abschnitt),
- b) Bedarfszuweisung für das Personal des Pfarrsekretariates (III. Abschnitt),
- c) Bedarfszuweisung für die Kath. Kindertageseinrichtungen (IV. Abschnitt),
- d) Bedarfszuweisung für Baumaßnahmen (V. Abschnitt),
- e) Außerordentliche Bedarfszuweisung (VI. Abschnitt) .

(4) Neben den Zuweisungen nach Abs. 1 bis 3 werden unter anderem Zuweisungen in folgenden Fällen gewährt:

- a) Für Pfarrvertretungen und Aushilfen nach dem IV. Abschnitt der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Geistlichen in der Diözese Speyer wird eine Zuweisung in Höhe der anfallenden Kosten gewährt.
- b) Für Kosten der Rechtsverfolgung kann eine Zuweisung bis zur Höhe der hälftigen Rechtsanwaltsgebühren des kirchlichen Rechtsträgers gewährt werden.
- c) Für die Katholischen Öffentlichen Büchereien Zuweisungen zum Erwerb von Medien nach Maßgabe des Bistumshaushalt.

§ 5

Verfahren

(1) Die Festsetzung der Schlüsselzuweisung erfolgt durch den Ortsordinarius auf der Basis der Daten des kirchlichen Meldewesens. Sie wird der Kirchengemeinde durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt, der grundsätzlich für das hierin angegebene Haushaltsjahr gilt.

(2) Die Festsetzung von Bedarfszuweisungen erfolgt durch die jeweils zuständige Abteilung des Bischoflichen Ordinariates.

(3) Die Verwendung der Zuweisungen wird im Rahmen des Haushaltsplans der betreffenden Kirchengemeinde bzw. Kirchenstiftung dargestellt. Die Informations- und Genehmigungspflichten nach dem KVVG bleiben hiervon unberührt.

II. Abschnitt: Schlüsselzuweisung

§ 6

Höhe und Berechnungsgrundlage

(1) Die Schlüsselzuweisung dient der Grundfinanzierung einer Kirchengemeinde. Der Betrag der Schlüsselzuweisung nach § 4 Abs. 1 ergibt sich aus einem gemäß der Anlage zu diesem Gesetz festgelegten prozentualen Anteil des Kirchensteuernettoaufkommens abzüglich der Zuwendungen der Diözese an die Kirchengemeinden für Baumaßnahmen, Personal des Pfarrsekretariates und Kath. Kindertagesstätten nach § 4 Abs. 2. Der Betrag wird zu 2/3 (66,6 %) als je gleicher Sockelbetrag auf die 70 Kirchengemeinden verteilt. Das verbleibende Drittel (33,3 %) wird als variabler Aufschlag pro Gemeindeglied mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde den Kirchengemeinden ab dem 5001. Gemeindeglied gewährt.

(2) Berechnungsgrundlage für die Schlüsselzuweisung sind die Daten des kirchlichen Meldewesens nach dem Stand vom September des Vorjahres.

§ 7

Auszahlung

Die Auszahlung der Schlüsselzuweisung erfolgt in Raten von je 1/4 des Jahresbetrags an die Kirchengemeinden. Die Raten werden jeweils zu Beginn eines Quartals ausgezahlt.

III. Abschnitt: Pfarrsekretariat

§ 8

Zuweisung für das Personal des Pfarrsekretariates

(1) Jede Kirchengemeinde erhält eine Zuweisung zum Betrieb des Zentralen Pfarrbüros in Höhe der Bruttopersonalkosten der tatsächlich genehmigten und besetzten Sekretariatsstellen.

(2) Die Auszahlung erfolgt im Wege der Gehaltsabwicklung durch Direktzahlung an die Beschäftigten.

(3) Im Falle einer Änderung im Personalbesatz ist der genehmigungsfähige Gesamtstellenumfang für das Sekretariatspersonal begrenzt auf eine Vollzeitstelle zuzüglich 0,85 Std./Woche je angefangene 100 Gemeindeglieder ab dem 5001. Gemeindeglied mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde.

IV. Abschnitt: Kath. Kindertageseinrichtungen

§ 9

Betriebskostenzuschüsse

(1) Für den Betrieb von katholischen Tageseinrichtungen für Kinder erhalten die Träger eine Zuweisung zur Erfüllung der dem Träger nach den gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen obliegenden Leistungspflichten in Höhe von 100 % des Anteils der Personalkosten, der nicht durch andere Kostenträger (insbes. Land, Kreis, Kommune, Elternbeiträge) bestritten wird. Die Zuweisung ist begrenzt auf die nach dem jeweiligen Landesrecht anererkennungsfähigen Personalkosten.

(2) Projektgeförderte Maßnahmen (z. B. Sprachförderprogramme) werden nicht bezuschusst.

(3) Ferner erhalten die Träger pro genehmigter Kindergruppe die in der Anlage zu diesem Gesetz angegebene Sachkostenzuweisungen.

§ 10

Auszahlung und Abrechnung des tatsächlichen Aufwands

Die Auszahlung des kirchlichen Anteils an den auf das Jahr hochgerechneten Personalkosten der einzelnen Kath. Kindertageseinrichtung erfolgt bis zum 29. Januar des laufenden Jahres. Bis spätestens zum 30. April jeden Jahres erfolgt die Abrechnung für das Vorjahr, aufgrund der dann die Über- und Unterzahlungen ausgeglichen werden.

§ 11

Baukostenzuschüsse

(1) Baumaßnahmen an Katholischen Kindertageseinrichtungen werden grundsätzlich nicht bezuschusst. Für Sonderfälle wird jährlich der in der Anlage zu diesem Gesetz ausgewiesene Betrag im Bistumshaushalt reserviert. Diese Haushaltsposition ist nicht auf Folgejahre übertragbar.

(2) Im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel können Instandhaltungsmaßnahmen nach Abs. 1 mit bis zu 30 % der Kosten bis zu einem maximalen Zuweisungsbetrag von 18.000,- € pro Maßnahme unterstützt werden. Solche Zuweisungen bleiben vom V. Abschnitt dieser Ordnung unberührt.

(3) Im Einzelfall kann eine Zuweisung auf Beschluss des Ortsordinarius nach Beratung im Diözesanvermögensverwaltungsrat erfolgen.

V. Abschnitt: Bedarfszuweisung für Baumaßnahmen

§ 12

Grundsätzliche Bestimmungen

(1) Zuweisungen der Diözese für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und der Kirchenstiftungen werden nur zugunsten der Erhaltung von pastoral erforderlichen Gebäuden gewährt; für sonstige Baumaßnahmen werden keine Zuweisungen gewährt. Dies gilt unbeschadet der Genehmigungspflicht gemäß Kirchlicher Bauordnung und des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG). Zugleich ist es den Kirchengemeinden verwehrt, Baumaßnahmen der Kirchenstiftungen zu unterstützen, die pastoral nicht erforderliche Gebäude betreffen.

(2) Im Falle der Aufnahme von kostenauslösenden Maßnahmen im Zusammenhang mit Bauvorhaben ohne Vorliegen einer schriftlichen Baugenehmigung des Ortsordinarius wird grundsätzlich keine Zuweisung gewährt.

(3) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist die Vorlage eines Instandhaltungs- und Investitionsplans nach § 22.

(4) Leistungen Dritter werden dem Eigenanteil des kirchlichen Bauträgers bis zur maximalen Höhe des Eigenanteils zugerechnet.

§ 13

Zuweisungsfähige Gewerke

(1) Zuweisungsfähige Gewerke sind

- a. Erhalt der Außenhaut (Dach, Fassade, Fenster, Türen, notwendige Treppen) sowie
- b. Maßnahmen

- der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,
- der Verkehrssicherung sowie der Schaffung barrierefreier Zugänge in diesem Zusammenhang,
- des Brandschutzes,
- zur Sicherung der Elektroinstallationen und
- zur Erneuerung der Heizungsanlagen, wenn damit nach den geltenden umweltschutzrechtlichen Maßstäben eine wesentliche energetische Verbesserung geschaffen werden kann,
- die aus Gründen der Denkmalpflege vom Diözesankonservator angeordnet sind.

(2) Zuweisungsfähig sind ferner die Planungskosten (Baunebenkosten).

(3) Darüber hinausgehende Maßnahmen an Kirchen – insbesondere Innenausstattung – können im Einzelfall aufgrund Entscheidung des Ortsordinarius unterstützt werden, wenn bei der Gesamtmaßnahme keine Zuweisungserhöhung erforderlich ist.

§ 14

Kirchen und Wallfahrtsorte

(1) Pfarrkirchen und Kirchen, die als feste Gottesdienstorte definiert sind, werden mit 65 % der zuweisungsfähigen Kosten bezuschusst.

(2) Nebenkirchen, sowie die Annakapelle Burrweiler, die Kreuzkapellenstiftung zu Blieskastel und die Kolmerbergkapelle „Maria Hilf“ zu Dörrenbach werden mit 60 % der zuweisungsfähigen Kosten bezuschusst.

(3) Innenausstattungen von Kirchen können bis zu dem gleichen Prozentsatz wie die zuweisungsfähigen Gewerke nach § 13 Abs. 1 nach Einzelprüfung bezuschusst werden, allerdings nur, wenn bei der Gesamtmaßnahme keine Zuschusserhöhung erforderlich ist.

§ 15

Pfarrhäuser

Die Finanzierung von Maßnahmen an Pfarrhäusern erfolgt durch die Nutzungsentgelte für die Dienstwohnung des Pfarrers und das Pfarrbüro.

§ 16

Pfarrheime

(1) Baumaßnahmen an Pfarrheimen werden mit 35 % der zuweisungsfähigen Kosten gem. § 13 bezuschusst, sofern sie im pastoralen Konzept vorgesehen sind und dieses durch den Ortsordinarius genehmigt ist.

(2) Sofern noch kein genehmigtes pastorales Konzept vorliegt, können Gesamtmaßnahmen mit Kosten von bis zu 36.000,- € entsprechend Abs. 1 bezuschusst werden.

§ 17

Zuweisungserhöhungen

Über die Bedarfszuschüsse nach den §§ 14 bis 16 hinausgehende Zuweisungserhöhungen können bis zu einem Höchstsatz von 90 % der zuschussfähigen Kosten gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kirchengemeinde und die jeweils betroffene Kirchenstiftung alle ihr zur Verfügung stehenden Einnahmemöglichkeiten wie z. B.

- Vorhaben einer eigenen Kollekten- und Spendenaktion für die Baumaßnahme,
- Anpassung der Miet- und Pachteinahmen auf ortsübliches Preisniveau,
- Vornahme einer zeitnahen und korrekten Abrechnung der Mietnebenkosten,
- Antragstellung an alle potentiellen weiteren Zuschussgeber (z. B. öffentliche Förderprogramme)

nachweislich ausschöpft und die Maßnahme nach Prüfung im Einzelfall nicht aufschiebbar ist, weil

- die Maßnahme erforderlich ist zur Erhaltung eines denkmalgeschützten Gebäudes oder
- die Maßnahme erforderlich ist zur Gefahrenabwehr (Gefahr für Leib und Leben) oder
- die Maßnahme erforderlich ist zum Erhalt der Grundsubstanz des Bauwerks.

§ 18

Handwerkliche Eigenleistungen

Werden im Zuge von Baumaßnahmen, die vom Bischöflichen Bauamt genehmigt sind, handwerkliche Eigenleistungen durchgeführt, so wird dem Bauträger gegen schriftliche Aufstellung der ehrenamtlich geleisteten Arbeitsstunden pro Stunde eine Zuweisung gewährt. Dabei wird ein fiktiver Stundensatz von 25,- € angenommen, der mit dem gleichen Prozentsatz wie die zuweisungsfähigen Kosten gefördert wird. Die Zuweisung ist begrenzt auf den anteiligen Ansatz der Kostenschätzung.

§ 19

Denkmalpflegerische Maßnahmen

Denkmalpflegerische Maßnahmen, die über den bloßen Erhalt des Denkmals hinausgehen und vom Diözesankonservator genehmigt wurden, werden nach Abzug diesbezüglicher Drittmittel mit 80 % der Kosten bezuschusst.

§ 20

Liturgische und/oder künstlerische Ausstattungen

Die Mehrkosten für notwendige anerkannte liturgische und/oder künstlerische Ausstattungen können im Einzelfall aufgrund Entscheidung des Ortsordinarius bezuschusst werden, wenn bei der Gesamtmaßnahme keine Zuweisungserhöhung erforderlich ist.

VI. Abschnitt: Außerordentliche Zuschüsse

§ 21

Außerordentliche Zuschüsse

In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen begründeten Antrag im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Bistums eine weitere Zuweisung neben den Schlüsselzuweisungen im Sinne des II. Abschnitts dieser Verordnung gewährt werden, sofern dies im Diözesansteuerrat beschlossen oder zumindest im Bistumshaushalt berichtet ausgewiesen ist.

VII. Abschnitt: Mittelzuweisungen von Kirchengemeinden an Kirchenstiftungen

§ 22

Zuweisungen und Instandhaltungs- und Investitionsplan

(1) Jede Kirchengemeinde ist verpflichtet, die laufenden Haushalte der von ihrem Verwaltungsrat mitverwalteten Kirchenstiftungen und sonstigen kirchlichen Stiftungen auszugleichen.

(2) Diese Unterstützung erfolgt insbesondere durch

- a) die kostenfreie Zurverfügungstellung von Dienstleistungen und Sachmitteln,
- b) Bedarfszuweisungen zu den Bau- und Betriebskosten der Gebäude im Eigentum der Kirchenstiftung,
- c) sonstige Bedarfszuweisungen

im Wege der Amtshilfe.

(3) Um die Unterstützung der Kirchenstiftungen im Gebiet einer Kirchengemeinde dauerhaft und nachhaltig zu sichern, erstellt der Verwaltungsrat einen Instandhaltungs- und Investitionsplan, der die erkennbar notwendigen Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen der einzelnen Kirchenstiftungen und sonstigen kirchlichen Stiftungen für einen Zeitraum von fünf Jahren abbildet und priorisiert. Dieser Instandhaltungs- und Investitionsplan ist jährlich fortzuschreiben.

(4) Den Kirchengemeinden ist es verwehrt für Maßnahmen, die nicht im laufenden Haushaltsjahr kassenwirksam werden, an die Kirchenstiftungen Zuweisungen aus den ihnen zugehenden Schlüsselzuweisungen des Bistums zu leisten. Für solche Maßnahmen sind entsprechende Rücklagen durch die Kirchengemeinden zu bilden.

(5) Sofern eine Kirchengemeinde aufgrund der Verpflichtung nach Abs. 1 ihren Haushalt nicht ausgleichen kann, ist ein Haushaltssicherungskonzept nach den Vorschriften der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für das Bistum Speyer (HKRO) zu erstellen, in dessen Rahmen auch die Finanzverhältnisse der einzelnen in der Kirchengemeinde belegenen Kirchenstiftungen zu berücksichtigen ist.

Teil 3: Finanzaufweisungen an diözesane Rechtsträger

§ 23

Festlegung der Anteile am Kirchensteuernettoaufkommen

- (1) Diözesane Rechtsträger erhalten Zuweisungen des Bistums als Schlüsselzuweisungen.
- (2) Die Schlüsselzuweisungen werden als Anteile am Kirchensteuernettoaufkommen nach der Anlage zu diesem Gesetz festgelegt.

Teil 4: Aussetzung von Zuweisungen

§ 24

Aussetzungsgründe

Die Auszahlung aller in dieser Ordnung aufgeführten Zuweisungen kann ganz oder teilweise eingestellt werden, wenn

- a) der Haushaltsplan nicht zum 1. März des Planjahres beim Bischöflichen Ordinariat eingereicht wird,
- b) der Jahresabschluss nicht bis zum 30. Juni des dem Planjahr folgenden Jahr dem Bischöflichen Ordinariat vorgelegt wird,
- c) die Bestimmungen der Diözesanvorschriften, hier insbesondere die des KVVG, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Kirchengemeinden und der Baumaßnahmenordnung, nicht eingehalten werden.

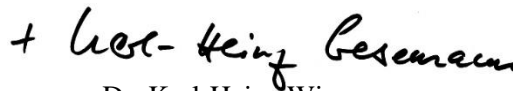
Teil 5: Schlussvorschriften

§ 25

Inkrafttreten

Diese Neufassung des Gesetzes tritt am 01.01.2021 in Kraft. Entgegenstehende Rechtssetzungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Speyer, den 2. September 2020



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Anlage

**zur Ordnung über die laufenden und einmaligen Finanzaufweisungen an diözesane Rechtsträger und die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer
– gültig ab 01.01.2021 –**

Derzeit gültige Prozentanteile am Kirchensteuernettoaufkommen für pfarrliche (§ 4 Abs. 1) und diözesane Rechtsträger (§ 23 Abs. 2)

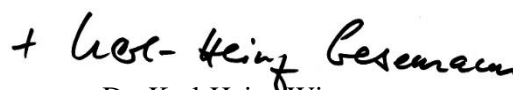
Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen:	28,5000 %
Hierin enthalten für Baumaßnahmen:	7,6000 %
Domkapitel:	1,2825 %
Kathedralkirchenstiftung:	0,3325 %
Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.:	8,9300 %
Bischöfliches Priesterseminar:	0,9975 %

Die Sachkostenzuweisungen für die Kindertagesstätten gemäß § 9 Abs. 3 werden auf folgende Beträge festgesetzt:

- bei 1 Gruppe 3.420,- €
- bei 2 Gruppen 4.370,- €
- bei 3 Gruppen 5.320,- €
- ab 4 Gruppen weitere 380,- € pro Gruppe.

Der für Baukostenzuweisungen bei Kindertagesstätten § 11, Abs. 1 im Bistumshaushalt vorgesehene Betrag wird auf € 307.000,- festgesetzt.

Speyer, den 2. September 2020



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

68 Geschäftsordnung für die konstituierende Sitzung der ersten Diözesanversammlung im Bistum Speyer

Gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung für die Diözesanversammlung im Bistum Speyer (DV-Satzung) erlasse ich hiermit eine vorläufige Geschäftsordnung für die Sitzungen zur Konstituierung der ersten Diözesanversammlung.

§ 1

Vorbereitung und Organisation

- (1) Für die Vorbereitung und organisatorische Durchführung der Diözesanversammlung bestellt der Diözesanbischof ein Sekretariat entsprechend § 9 Abs. 3 DV-Satzung.
- (2) Der Diözesanbischof legt die Tagesordnung fest. Diese kann von der Diözesanversammlung ergänzt werden.
- (3) Die Vollversammlung findet mit Rücksicht auf den Infektionsschutz infolge der Corona-Pandemie als Videokonferenz statt. Alle Mitglieder der Diözesanversammlung, die per Video oder Telefon zugeschaltet sind, gelten als anwesend gemäß § 7 Abs. 4 DV-Satzung.
- (4) Für die Beratungen der ersten Vollversammlung werden zwei Sitzungstermine festgesetzt.

§ 2

Sitzungsleitung und Moderation

- (1) Bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden leitet der Diözesanbischof die Vollversammlung.
- (2) Der Diözesanbischof bestimmt eine Moderation und überträgt dieser die Funktion der Sitzungsleitung (vgl. § 7 Abs. 7 DV-Satzung).
- (3) Die Moderation darf das Wort zur Sache nicht ergreifen. Will sie es dennoch tun, muss sie die Leitung der Beratung bis zum Ende des entsprechenden Tagesordnungspunktes abgeben.
- (4) Die Sitzungsleitung übt das Hausrecht aus. Sie kann zur Ordnung rufen und notfalls das Wort entziehen.
- (5) Die Sitzungsleitung führt die Rednerliste und bestimmt damit die Reihenfolge der Rednerinnen bzw. Redner. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen.
- (6) Die Sitzungsleitung kann die Redezeit befristen. Sie kann das Wort entziehen, wenn eine Rednerin bzw. ein Redner die Redezeit überzieht oder nicht zur anstehenden Sache spricht.
- (7) Gegen alle Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand, bis zu dessen Arbeitsaufnahme der Diözesanbischof.

§ 3

Wortmeldungen

- (1) Das Sekretariat trifft die erforderlichen technischen Vorkehrungen für die Wortmeldungen der Mitglieder.
- (2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind allen anderen Wortmeldungen vorzuziehen. Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere:

1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
2. Antrag auf Schluss der Rednerliste,
3. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
4. Antrag auf Vertagung,
5. Antrag auf Verweisung in Sachausschüsse oder Arbeitsgruppen,
6. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind zu begründen. Die Sitzungsleitung hat Gelegenheit zur Gegenrede zu geben. Erhebt sich keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören der Gegenrede sofort abzustimmen.

(4) Der Bischof, die Vorstandsmitglieder, die jeweils berichtstattende Person und die jeweils antragstellende Person haben auf ihr Verlangen außer der Reihenfolge das Wort.

§ 4

Abstimmungen zur Sache

(1) Das Sekretariat trifft die erforderlichen technischen Vorkehrungen dafür, dass jedes Mitglieder seine Stimme abgeben kann.

(2) Bei mehreren Anträgen über den gleichen Sachverhalt ist über den jeweils weiter gehenden Antrag vorrangig abzustimmen. Über die Vorrangigkeit der vorliegenden Anträge entscheidet in Zweifelsfällen der Vorstand, bis zu dessen Arbeitsaufnahme der Diözesanbischof.

(3) Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist solange gegeben, bis durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

§ 5

Abstimmungen zu Personen (Wahlen)

(1) Alle Personen für die im Rahmen der Konstituierung nach Abs. 4 zu vergebenden Mandate werden durch die gesamte Vollversammlung gewählt. Die Benennung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt in der Sitzung. Die Stimmabgabe findet im Nachgang zur Sitzung als Briefwahl statt.

(2) Zur Durchführung der Wahlen wird durch das Sekretariat ein Wahlausschuss von drei Personen gebildet. Diese sind nicht Mitglieder der Vollversammlung.

(3) Vorschlagsberechtigt für alle durchzuführenden Wahlen sind alle Mitglieder der Diözesanversammlung.

(4) Jede Vorschlagsrunde ist als solche gesondert zu eröffnen und zu schließen. Die Vorschlagslisten für die Wahlen zur Konstituierung der Diözesanversammlung werden in folgender Reihenfolge erstellt:

1. Wahl der bzw. des Vorsitzenden,
2. Wahl von zwei Personen für den Vorstand,
3. Wahl von drei Mitgliedern des Priesterrates in den Hauptausschuss,
4. Wahl von fünf Mitgliedern des Katholikenrates in den Hauptausschuss.

Die Wahlen von zwei weiteren Mitgliedern in den Hauptausschuss (§ 10 Abs. 4 Buchstabe f DV Sitzung), einer Vertreterin bzw. eines Vertreters für den Diözesansteuerrat und vier Beisitzerinnen bzw.

Beisitzern für die Schiedsstelle (§ 6 Abs. 4 DV-Satzung) sowie ggf. die Hinzuwahl von weiteren Personen in die Diözesanversammlung (§ 3 Abs. 1 Buchstabe j DV-Satzung) erfolgt beim zweiten Sitzungstermin (§ 1 Abs. 4).

(5) Jedes Mitglied der Diözesanversammlung kann für jedes zu vergebende Mandat Kandidatenvorschläge unterbreiten. Kandidatenvorschläge erfolgen durch Wortmeldung und werden auf einer Liste, die für alle sichtbar ist, notiert. Eine Kandidatur für mehrere der in Abs. 4 genannten Positionen ist möglich.

(6) Nach Schluss jeder Vorschlagsrunde werden die Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge des Listeneintrages gefragt, ob sie kandidieren. Personen, die eine Kandidatur ablehnen, sind von der Liste zu streichen.

(7) Enthält die Kandidatenliste die gleiche oder eine geringere Anzahl von Personen, als zu wählen sind, so wird die Liste für eine zweite Vorschlagsrunde geöffnet. Ist die Anzahl der Kandidatinnen bzw. Kandidaten nach der zweiten Kandidatenbefragung wiederum gleich oder geringer als die Anzahl der Personen, die zu wählen sind, wird die Wahl dennoch durchgeführt.

(8) Nach der Sitzung erstellt der Wahlausschuss aufgrund der Kandidatenlisten für alle nach Abs. 4 durchzuführenden Wahlgänge die Stimmzettel und versendet diese an die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung. Er bestimmt zugleich die Frist, innerhalb der die ausgefüllten Stimmzettel zurückgeschickt werden müssen, und trifft die notwendigen Vorkehrungen für die Wahrung des Wahlgeheimnisses.

(9) Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen von Namen auf dem Stimmzettel. Jede wahlberechtigte Person hat höchstens so viele Stimmen, wie im jeweiligen Wahlgang Personen zu wählen sind. Werden mehr Namen angekreuzt, als Personen zu wählen sind, oder werden einer Kandidatin oder einem Kandidaten mehr als eine Stimme gegeben (Stimmenhäufung), so ist der Stimmzettel ungültig.

(10) Nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 8 Satz 2 erfolgt die Auszählung der Stimmen. Gewählt sind in jedem Wahlakt in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen so viele Kandidatinnen und Kandidaten, wie Personen zu wählen waren. Die Gewählten sind vom Wahlausschuss zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt eine Person die Wahl nicht an, so ist das Ergebnis unter Streichung dieser Person nach Satz 2 neu zu bestimmen.

(11) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss allen Mitgliedern der Diözesanversammlung mitgeteilt und im OVB bekanntgegeben.

(12) Über die Wahlen erstellt der Wahlausschuss eine Niederschrift, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses unterschrieben wird.

§ 6

Protokoll

(1) Das nach § 7 Abs. 5 und § 9 Abs. 3 DV-Satzung zu erstellende Protokoll über die Vollversammlung gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Versand kein Einspruch schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden erhoben wird. Einsprüche gegen das Protokoll werden bei der nächsten Sitzung beraten.

(2) Das Protokoll gehört zu den amtlichen Akten der Diözese.

§ 7**Schlussvorschriften**

Diese vorläufige Geschäftsordnung gilt für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen zur Konstituierung der Diözesanversammlung. Für die zweite Sitzung (§ 1 Abs. 4) kann je nach den dann möglichen Versammlungsformen ggf. eine veränderte Geschäftsordnung erlassen werden.

Die vorläufige Geschäftsordnung gilt darüber hinaus sinngemäß unter Berücksichtigung der durch die Konstituierung sich ergebenden neuen Verantwortlichkeiten solange weiter, bis die Vollversammlung eine eigene Geschäftsordnung beschlossen hat.

Speyer, den 27. Oktober 2020



Dr. Karl-Heinz Wieseemann
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat**69 Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier****Vorsitzender Richter:**

Dr. Norbert Schwab

Stellvertretender Vorsitzender Richter:

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Beisitzende Richterin und Richter - Dienstgeberseite

Markus Geißler, Bistum Trier

Caritasdirektorin Eva Hofmann, Bistum Mainz

Rechtsdirektor i.K. Prof. Dr. Peter Platen, Bistum Limburg

Justitiar Ltd. Rechtsdirektor i.K. Prof. Dr. Andreas van der Broeck, Bistum Mainz

Rechtsdirektor i.K. Marcus Wüstefeld, Bistum Speyer

Verwaltungsdirektor i.K. Günter Zwingert, Bistum Mainz

Beisitzende Richterinnen und Richter - Dienstnehmerseite

Heiko Desgranges, Bistum Trier

Thomas Eschbach, Bistum Speyer

Patric Feick, Bistum Limburg

Angela Kraft, Bistum Limburg

Jutta Lehmann-Braun, Bistum Mainz

Peter Schmalen, Bistum Mainz

Die Amtszeit beginnt am 01.10.2020 und endet am 30.09.2025.

Die Anschrift des Kirchlichen Arbeitsgerichts lautet:

Kirchliches Arbeitsgericht für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier, Geschäftsstelle, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, Tel. 06131 253 9935, Fax 06131 253 9936.

70 Nachtrag zum Sonntag der Weltmission

Am 25. Oktober wurde der diesjährige Sonntag der Weltmission begangen und die Kollekte zugunsten des päpstlichen Hilfswerkes Missio durchgeführt.

Da der Besuch der Gottesdienste wegen der Corona-Krise nach wie vor eingeschränkt ist, bittet der Vorsitzende der Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Dr. Ludwig Schick, darum, das Anliegen der Missio-Aktion auch auf anderen verfügbaren Kommunikationswegen zu verbreiten. Damit soll der Hinweis verbunden sein, dass die zugedachten Spenden nicht nur auf dem Wege der Kollekten geleistet, sondern auch überwiesen werden können.

Die Kontonummern der beiden Hilfswerke lauten:

Missio Aachen

IBAN DE23 3706 0193 0000 1221 22

Missio München

IBAN DE96 7509 0300 0800 0800 04

71 Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2021 – „Damit sie das Leben haben“

Am 10. Januar 2021 findet in der Diözese Speyer die Kollekte zum Afrikatag statt.

Die Afrikakollekte ist die älteste gesamtkirchliche Solidaritätsinitiative der Welt. Sie wurde 1891 von Papst Leo XIII. ins Leben gerufen, um Spenden für den Kampf gegen die Sklaverei zu sammeln und die Arbeit der Missionare zu unterstützen. Heute steht die Afrikakollekte für Hilfe zur Selbsthilfe. Die Einnahmen ermöglichen es, vor Ort Frauen und Männer auszubilden, die den Menschen zur Seite stehen.

Im Blickpunkt des Afrikatages 2021 steht Schwester Maria Vitalis Timtere, die in einem Flüchtlingslager im Norden Nigerias die Menschen begleitet. Die Welt wäre ärmer ohne Frauen und Männer wie sie. Sie haben sich entschieden, die Frohe Botschaft als Ordensfrauen und Priester in die Tat umzusetzen: „Damit sie das Leben haben.“ Durch die Folgen der Corona-Pandemie stehen jetzt viele von ihnen selbst mit fast leeren Händen da. Um ihre Berufung leben zu können, brauchen sie unsere Solidarität. Bitte unterstützen Sie das wichtige Anliegen des Afrikatages mit einer großzügigen Spende.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio einige Materialien, die sie bei der Durchführung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Opfertüten zum Auslegen oder als Beilage im Pfarrbrief, und Bausteine zur Gestaltung des Gottesdienstes mit Predigtvorschlag.

Weitere Informationen zum Afrikatag erhalten Sie direkt bei: *missio, Internationales Kath. Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdöR, Pettenkoferstr. 26–28, 80336 München, zu Hdn. Dr. Michael Krischer, E-Mail: m.krischer@missio.de.*

Materialbestellung: *Tel.: 089 5162-620, Fax: 089 5162-335, E-Mail: info@missio-shop.de.*

Die liturgischen Hilfen stehen auf der Homepage zum kostenlosen Download bereit: www.missio.com.

72 Kollektenplan 2021

Nr.	Bezeichnung	Tag der Kollekte	Ankündigung	Spätester Ablieferungs-termin
1	Afrikanische Missionen	10.01.2021	03.01.2021	26.01.2021
2	Caritas Not- und Katastrophenhilfe	21.02.2021	14.02.2021	10.03.2021
3	MISEREOR gegen Hunger und Krankheit in der Welt	21.03.2021	14.03.2021	07.04.2021
4	Fastenopfer der Kinder für die Aufgaben von Misereor ¹⁾	21.03.2021	14.03.2021	07.04.2021
5	Betreuung der christlichen Stätten im Heiligen Land	28.03.2021	21.03.2021	13.04.2021
6	Opfer der Kommunionkinder für die Diasporakinderhilfe ²⁾	11.04.2021	04.04.2021	27.04.2021
7	Geistliche Berufe	25.04.2021	18.04.2021	11.05.2021
8	Ökumenischer Kirchentag (ÖKT)	09.05.2021	02.05.2021	26.05.2021
9	RENOVABIS	23.05.2021	16.05.2021	08.06.2021
10	Peterspfennig	04.07.2021	27.06.2021	20.07.2021
11	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	12.09.2021	05.09.2021	28.09.2021
12	Caritas Jahreskampagne	19.09.2021	12.09.2021	05.10.2021
13	Weltmission	24.10.2021	17.10.2021	09.11.2021
14	Priesterausbildung in den Diasporagebieten Mittel- und Osteuropas	02.11.2021	24.10.2021	18.11.2021
15	Allgemeiner Diaspora-Opfertag	21.11.2021	14.11.2021	07.12.2021
16	ADVENIAT für die Kirche in Lateinamerika	25.12.2021	19.12.2021	04.01.2022
17	Weltmissionstag der Kinder ³⁾	26.12.2021	19.12.2021	04.01.2022
18	Diaspora-Opfer der Firmlinge	Am Tag der Firmung		

1) Oder in der Karwoche

2) Bzw. am Tag der feierlichen Erstkommunion

3) Oder an einem anderen Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie

Die Kirchengemeinden und Regionalverwaltungen wurden bereits im September 2020 bezüglich der Ablieferung der Kollektenergebnisse in einem gesonderten Schreiben informiert.

73 Hinweise zur Erwachsenentaufe 2021

Die zentrale Zulassungsfeier zur Erwachsenentaufe in der Osternacht findet am Nachmittag des ersten Sonntags der österlichen Bußzeit 21. Februar 2021 im Dom zu Speyer statt. Im Rahmen der Zulassungsfeier erhalten die Priester die Beauftragung die Bewerberinnen und Bewerber durch die Sakramente der Taufe, Firmung und Eucharistie in die Kirche aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird auf zwei wichtige Termine aufmerksam gemacht:

1. Damit die Erlaubnis zur Erwachsenentaufe bei der Zulassungsfeier am 21. Februar 2021 erteilt werden kann, soll die Feier der Aufnahme in den Katechumenat spätestens im Advent 2020 erfolgt sein.
2. Der Antrag auf Spendung der Erwachsenentaufe ist mit dem dafür vorgesehenen Formblatt bis spätestens Freitag, den 22. Januar 2021, beim Bischöflichen Ordinariat, Abteilung Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen, zu stellen.

Das Antragsformular kann vom Portal der Internetseite des Bistums www.bistum-speyer.de unter „Mein Büro / Formulare“ herunter geladen werden.

Für Fragen zum Katechumenat wenden sich Seelsorgerinnen und Seelsorger, die Erwachsene auf die Taufe vorbereiten (vgl. die diözesane Ordnung des Erwachsenenkatechumenats: OVB 2009, S. 236-242), an die Diözesanbeauftragte für den Erwachsenenkatechumenat Tanja Rieger, *Abteilung Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen, Bischöfliches Ordinariat, 67343 Speyer, Tel. 06232 102-315, Email: katechese@bistum-speyer.de*.

74 Ökumenische FriedensDekade 2020 – „Umkehr zum Frieden“

In den zehn Tagen vor dem Buß- und Betttag, vom 8. bis zum 18. November 2020, sind alle Gemeinden eingeladen, mit Friedensgebeten, Gottesdiensten, Informationsabenden, in der Jugendarbeit, mit Mahnwachen oder anderen Formen das Friedensthema in den Mittelpunkt der Gestaltung der Ökumenischen FriedensDekade zu stellen. Jedes Jahr wird ein neues Motto in Verbindung mit biblischen Texten festgelegt. 2020 lautet das Leitwort: „Umkehr zum Frieden“.

Neben Plakaten, Arbeitsmappen, Gottesdienstentwürfen, Aktionsvorschlägen und besonderen Angeboten für die Jugendarbeit bietet die FriedensDekade weitere Materialien wie Aufkleber, einen USB-Stick, eine Friedenszeitung, Unterschriftenlisten u. v. m. für die Gestaltung von Aktivitäten an. Für Gemeindebücher werden auch Hinweis- und Werbeanzeigen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Infos und Materialien unter: www.friedensdekade.de.

75 Ökumenisches Gebet im Advent 2020 – „Glaube – for future?“

Auch 2020 haben die 15 Mitglieds-/Gastmitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in der Region Südwest eine Textvorlage für ein Ökumenisches Gebet im Advent vorbereitet. Alle Pfarreien, Gemeinden und Gemeinschaften in Rheinland-Pfalz, im Saarland und darüber hinaus sind eingeladen, am Montagabend, 7. Dezember 2020, oder an einem anderen geeigneten Tag in ökumenischer Verbundenheit zusammenzukommen und gemeinsam das Fest der Geburt des Herrn zu erwarten.

Das Motto des diesjährigen Gebets lautet: „Glaube – for future?“. Die Texte greifen die großen und drängenden Gegenwartsfragen auf: die Sorgen vieler Menschen wegen der Corona-Pandemie, wegen der voranschreitenden Zerstörung des Lebenshauses Erde usw. Angesichts dessen wollen die Schrifttexte, Gebete, Lieder und Bilder die Hoffnung stärken, dass trotz allem unsere Zukunft bei Gott in guten Händen ist.

Gerade angesichts der coronabedingten Einschränkungen ist das Ökumenische Gebet im Advent eine gute Möglichkeit, sich zum gemeinsamen Gebet zu versammeln: Zuhause als Familie, mit Nachbarn oder im Hauskreis; in kleiner Gemeinschaft in Kirchen oder Pfarrheimen; in Form einer digitalen Andacht u. v. a. m. Teile daraus können als Anregung für einen geistlichen Impuls am Beginn einer Sitzung oder für eine Andacht während der Adventszeit in Krankenhäusern, Seniorenheimen, Schulen usw. dienen. Ebenso können die Texte, wenn sie in der Kirche ausgelegt/aufgehängt werden, einzelnen helfen, sich persönlich auf Weihnachten geistlich einzustimmen.

Ansichtsexemplare und ein Bestellformular gingen den Pfarreien per Sammelversand zu. Für Bestellungen wenden Sie sich bitte direkt an den Paulinus Verlag: www.paulinus-verlag.de/produkt/oekumenisches-gebet-im-advent.

76 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2021

Die Texte für die Gebetswoche für die Einheit der Christen 2021 (18. bis 25. Januar) wurden von der ökumenischen Schwesterngemeinschaft von Grandchamp aus der Schweiz vorbereitet. Das gewählte Thema „Bleibt in meiner Liebe und ihr werdet reiche Frucht bringen“ basiert auf Joh 15,1-17 und geht zurück auf die Berufung der Gemeinschaft von Grandchamp zu Gebet, Versöhnung und Einheit in der Kirche und der Menschheitsfamilie.

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland hält auch in diesem Jahr eine Reihe von Materialien zur Gestaltung der Gebetswoche bereit: Vorlagen für einen ökumenischen Gottesdienst und für eine Andacht, biblische Mediationen und Gebete für die acht Tage u. a. Mit der Kollekte werden Projekte zur Stärkung von Kinderrechten im Südsudan (Caritas international) und zur Arbeit mit Behinderten und Kriegsgeschädigten in Syrien (Brot für die Welt) unterstützt.

Am Sonntag, 24. Januar 2020, 16.00 Uhr, feiern das Bistum Speyer, die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und die weiteren Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Rheinland-Pfalz und im Saarland im Speyerer Dom ihren jährlichen ökumenischen Gottesdienst zur Gebetswoche. Predigen wird der leitende Geistliche der Pfälzischen Landeskirche, Kirchenpräsident Dr. h. c. Christian Schad. Weitere Liturg/innen sind Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann, Vertreter/innen der Synode der Landeskirche und des Vorstandsteams des Katholikenrats im Bistum Speyer sowie Vertreter/innen der Speyerer Gemeinden und weiterer ACK-Kirchen. Musikalisch gestaltet wird der Gottesdienst von einem Ensemble der Evangelischen Jugendkantorei der Pfalz unter der Leitung von Landeskirchenmusikdirektor Jochen Steuerwald und von Domorganist Markus Eichenlaub.

Nähere Infos und Materialien unter: www.oekumene-ack.de/themen/geistliche-oekumene/gebetswoche/2021/.

77 Ökumenische Bibelwoche / Ökumenischer Bibelsonntag 2021

Die Ökumenische Bibelwoche 2020/2021 steht unter dem Thema „Begegnungen im Lukasevangelium“. Miteinander in Kontakt zu sein, ist ein existentielles Bedürfnis. Auch für Jesus war das Unterwegssein mit Menschen und zu Menschen hin wichtig. Die Begegnungen mit Jesus Christus prägen die Geschichten des Lukasevangeliums und sind der Stoff, aus dem die diesjährige Bibelwoche gewebt ist.

Zur Gestaltung der Bibelwoche steht wiederum eine Fülle von Materialien bereit. Ein Arbeitsbuch stellt für jeden Abend der Bibelwoche ein umfassendes Textpaket zusammen: eine fachgerechte und verständliche Auslegung der Textabschnitte, theologische, literarische und didaktische Impulse, eine komplett ausgearbeitete Bibelarbeit für jeden Textabschnitt und eine Bildbetrachtung für die Bilder der Bibelwoche. Ein ausführlicher Gottesdienstentwurf für den Ökumenischen Bibelsonntag rundet das Angebot ab. Weitere Materialien werden als Download angeboten, darunter Material zur Bibelwoche unter Corona-Bedingungen. Neben dem Arbeitsbuch werden Teilnehmer- und Gemeindehefte angeboten.

Bestellungen der Materialien unter: www.bibelwerk.shop/gemeinde/oekumenische-bibelwoche/.

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Deutschland schlägt gemeinsam mit dem Katholischen Bibelwerk e.V., der Deutschen Bibelgesellschaft und der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste der EKD vor, den letzten Sonntag im Januar als Ökumenischen Bibelsonntag zum Abschluss der Bibelwoche zu feiern. Im Jahr 2021 ist dies der 31. Januar (letzter Sonntag nach Epiphania im Jahreskreis). Der Gottesdienstentwurf ist von einer multilateralen Arbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland erarbeitet worden. Er steht 2021 unter dem Motto „... das Reich Gottes ist schon jetzt mitten unter euch“ (Lk 17,21).

Weitere Infos unter: www.bibelsonntag.de.

78 Ökumenischer Weltgebetstag 2021

Frauen aus dem Inselstaat Vanuatu haben die Liturgie des kommenden Weltgebetstages erstellt und berichten darin auch von den dramatischen Folgen des Klimawandels für die Menschen dieser Inselregionen. Gleichzeitig laden sie dazu ein, der Frage nachzugehen: "Worauf bauen wir?" und ermutigen dabei zu einer noch tieferen Verankerung im Glauben.

Informationen rund um die Durchführung des Weltgebetstages sind erhältlich bei der Frauenseelsorge, frauen@bistum-speyer.de.

Das Material zur Gestaltung des Weltgebetstages vor Ort kann bestellt werden bei:

Ev. Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft

Unionsstr.1

67657 Kaiserslautern

Tel: 0631-3642232

julia.stork@evkirchepfalz.de.

79 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

Reihe „Erklärungen der Kommissionen“

Nr. 49

Mehr Teilhabe und Zusammenhalt durch gleichwertige Lebensverhältnisse

Der Expertentext thematisiert die regionale Ungleichheit in Deutschland und deren wirtschaftliche und soziale Auswirkungen. Auf Grundlage von sozialetischen, soziologischen, rechtswissenschaftlichen und ökonomischen Überlegungen wird die zentrale Bedeutung lokaler Lebensverhältnisse für Teilhabe, gesellschaftlichen Zusammenhalt und Demokratie herausgearbeitet und die Rolle der Kirche diskutiert.

Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“

Nr. 224

Päpstlicher Rat zur Förderung der Neuevangelisierung: Direktorium für die Katechese

Am 25. Juni 2020 ist vom Vatikan das Direktorium für die Katechese veröffentlicht worden. Das Direktorium stellt die dynamische Fortsetzung der beiden vorherigen Fassungen (1971 und 1997) dar. Das Dokument führt in drei Abschnitten aus, was eine Katechese unter dem Primat der Evangelisierung bedeutet.

Der erste Teil bestimmt das Wesen der Katechese, nimmt ihre unterschiedlichen Subjekte – von den Bischöfen über die Priester bis zu den Katechetinnen und Katecheten – in den Blick und betont die Verantwortung der Kirche für eine entsprechende Qualifizierung all derer, die in der Katechese tätig sind. Im zweiten Teil wird der Prozess der Katechese mit ihren methodischen und zielgruppenspezifischen Aspekten behandelt. Hier kommen neben Familien, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auch Menschen mit Behinderungen und mit Migrationshintergrund eigens in den Blick. Der dritte Teil beschreibt Katechese im Horizont gesellschaftlicher und kultureller Entwicklungen.

Nr. 225

Pastorale Orientierungen zu Binnenvertriebenen

Die Pastoralen Orientierungen wurden vom Dikasterium für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen – Abteilung für Migranten und Flüchtlinge – vorgelegt. Ihr Ziel ist es, Vorschläge und Handlungsempfehlungen in Anlehnung an die vier Verben „aufnehmen, schützen, fördern und integrieren“ anzubieten. Diese Verben wurden bereits im Zusammenhang mit Migranten und Flüchtlingen verwendet. Sie beschreiben den Auftrag der Kirche gegenüber all jenen, die in den Randgebieten der Gesellschaft und in konkreter Gefahr leben und die aufgenommen, geschützt, gefördert und integriert werden müssen.

Nr. 226

Kongregation für den Klerus: Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“

Die Instruktion der Kleruskongregation wurde am 20. Juli 2020 veröffentlicht. Dieses Dokument hat bereits vielfältige Reaktionen hervorgerufen – von Bischöfen wie Laien. Die Instruktion betrifft viele Fragestellungen – vornehmlich zu den zahlreichen Strukturprozessen in den Bistümern –, die auf Ebene der Deutschen Bischofskonferenz und insbesondere der Bistümer behandelt werden.

Nr. 227

Enzyklika „Fratelli tutti“ von Papst Franziskus über die Geschwisterlichkeit und die soziale Freundschaft

Zentrale Aussage der am 4. Oktober 2020 veröffentlichten Enzyklika ist der Wunsch, einen Planeten zu haben, der allen Menschen Land, Heimat und Arbeit bietet. Die Enzyklika versteht sich als eindringlicher Appell für weltweite Solidarität und internationale Zusammenarbeit. Papst Franziskus wendet sich insbesondere gegen nationale Abschottung und regt an, über eine Ethik der internationalen Beziehungen nachzudenken. Hier sieht der Papst die Christen in der Verantwortung, keine neuen Mauern zu errichten und daran zu arbeiten, bestehende Hindernisse einzureißen. Geschwisterlichkeit ist für Papst Franziskus eine „Liebe, die alle politischen und räumlichen Grenzen übersteigt“.

Reihe „Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz“

Nr. 34

Corona und die Suche nach der künftig gewordenen Zeit

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Georg Bätzing, legt in diesem Text einige grundlegende Gedanken zur Corona-Pandemie dar und fragt nach dem, was aus der Pandemie für Kirche und Gesellschaft zu lernen sei. Der Text ist eine als Essay verfasste Reflexion, die biblisch und theologisch den Erfahrungen der Pandemie nachgeht.

Reihe „Arbeitshilfen“

Nr. 316

Kirchenrechtliche Fragen in der pastoralen Praxis mit Gläubigen der katholischen Ostkirchen. Eine Handreichung

Seit einigen Jahren sind zunehmend Gläubige nach Deutschland zugewandert, die einer der katholischen Ostkirchen angehören. In der pastoralen Praxis entstehen dadurch immer wieder Fragen, die vom Zusammentreffen der beiden Rechtskreise des CIC (Codex Iuris Canonici) und des CCEO (Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium) herrühren. In diesem Zusammenhang gibt die von der Migrationskommission der Deutschen Bischofskonferenz erarbeitete Handreichung den in der Seelsorge Tätigen eine Orientierung. Sie enthält Hinweise zur Spendung und zum Empfang der Sakramente sowie zu weiteren konkreten Fragen des Umgangs mit Angehörigen katholischer Ostkirchen im Leben der Kirche.

Sonstige Publikationen

Flyer zum „Katholischen Preis gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus“

Der Flyer (Klappkarte DIN A5) informiert über die Hintergründe des Katholischen Preises gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus und die Möglichkeit, sich für diese besondere Auszeichnung zu bewerben.

Plakat zum „Katholischen Preis gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus“

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz stellt ein Plakat (DIN A3) zur Verfügung, das zum Aushang in den Schaukästen der Pfarrgemeinden bestimmt ist.

Bezugshinweis

Alle genannten Veröffentlichungen können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de* oder über den online-Shop der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk-shop.de unter dem Menüpunkt „Publikationen“. Dort können sie auch als PDF heruntergeladen werden (mit Ausnahme der Buchreihe „Forum Weltkirche“, die nur im Buchhandel zu beziehen ist). Außerdem finden sich dort auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Entpflichtungen:

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. September 2020 Pater Dariusz B r y k OFM Conv. als Pfarrer der Pfarrei Ludwigshafen Hl. Franz von Assisi entpflichtet.

Des Weiteren hat er Pater Dr. Josef L i z u n OFM Conv. mit Wirkung vom 1. September 2020 als Beicht- und Wallfahrtsseelsorger des Klosters Blieskastel entpflichtet.

Verleihungen:

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat folgende Verleihungen vorgenommen:

Mit Wirkung vom 1. September 2020:

Pater Dr. Wojciech K o r d a s OFM Conv., Ludwigshafen Hll. Petrus und Paulus, die Pfarrei Ludwigshafen Hl. Franz von Assisi.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2020:

Pfarrer Dominik G e i g e r , Waldsee, die Pfarrei Ludwigshafen Hl. Cäcilia;

Pfarrer Dr. Udo S t e n z , Ludwigshafen Hl. Cäcilia, die Pfarrei Queidersbach Hl. Franz von Assisi.

Ernennungen:

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat folgende Ernennungen vorgenommen:

Mit Wirkung vom 1. September 2020:

Pfarrer Dominik G e i g e r , Waldsee, zum Bandverteidiger am Bischöflichen Offizialat;

Pater Dr. Robert K i e l t y k a OFM Conv. mit je 0,5 Stellenanteil zum Kooperator der Pfarrei Ludwigshafen Hl. Franz von Assisi und zum Beicht- und Wallfahrtsseelsorger des Klosters Ludwigshafen-Ogersheim;

Pater Marek K o l o d z i e j c z y k OFM Conv. zum Kaplan der Pfarrei Blieskastel-Lautzkirchen;

Pater Adam S t a s i c k i OFM Conv. zum Kooperator der Pfarrei Ludwigshafen Hll. Petrus und Paulus;

Pater Martin U r b a n s k i OFM Conv., Blieskastel-Lautzkirchen, zum Beicht- und Wallfahrtsseelsorger des Klosters Blieskastel.

Mit Wirkung vom 12. September 2020:

Kaplan Stefan Häußler zum Kaplan der Pfarrei Kaiserslautern Hl. Martin;

Kaplan Artur Noras zum Kaplan der Pfarrei Waldsee Hl. Christophorus.

Wahlbestätigungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat folgende Wahlen bestätigt:

Pastoralreferentin Isabell Blumberg zur geistlichen Leiterin der katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) im Dekanat Saarpfalz Süd;

Pfarrer Erhard Elsner, Göllheim, zum Priestersprecher des Diözesanteams der Charismatischen Erneuerung im Bistum Speyer.

Stellenzuweisungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Dr. Amossou Léonard Katchekpele, Atakpamé/Togo, zur priesterlichen Mithilfe in der Pfarrei Lambrecht Hl. Johannes XXIII. angewiesen.

Des Weiteren hat er Pater Rhabanus Petri OSB zur priesterlichen Mithilfe in der Pfarrei Wörth Hl. Christophorus angewiesen.

Versetzung Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en:

Mit Wirkung vom 1. November 2020 wurden versetzt:

Pastoralreferent Matthias Orth, Militärseelsorge, in Referate I/24 – Polizeiseelsorge und I/25 – Notfallseelsorge;

Gemeindereferentin Silke Stein, Kaiserslautern, in die Pfarrei Bexbach Hl. Nikolaus;

Pastoralreferent Dr. Thomas Stubenrauch, Bischöfl. Ordinariat HA I, zum persönlichen Referenten von Bischof Dr. Wiesemann.

Mit Wirkung vom 1. Februar 2021 wurde versetzt:

Gemeindereferentin Dagmar Pfeiffer, Kaiserslautern Heilig Geist, in die Pfarrei Neustadt Hl. Theresia von Avila.

Stellenzuweisungen für Sozialreferentinnen:

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat für die fünfjährige Pilotphase zur Erprobung des Berufs „Sozialreferent/in“ folgende Stellenzuweisungen vorgenommen:

Jutta Baltes mit Wirkung vom 1. August in die Pfarrei Kaiserslautern Maria Schutz;

Susanne Poerschke mit Wirkung vom 1. September in die Pfarrei Landau Mariä Himmelfahrt;

Rita Rösch mit Wirkung vom 1. Oktober in die Pfarrei Germersheim Sel. Paul Josef Nardini.

Stellenausschreibungen

Zur Besetzung ab dem 1. Februar 2021 und mit Bewerbungsfrist zum 20. November 2020 werden unter den Diakonen i. H. und den Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en folgende Stellen ausgeschrieben:

Pfarrei Contwig Hl. Pirminius - 1,0 Stelle
Pfarrei Kaiserslautern Heilig Geist - 0,5 Stelle
Pfarrei Kaiserslautern Maria Schutz - 1,5 Stelle
Pfarrei Neustadt Hl. Theresia von Avila - 0,5 Stelle
Pfarrei Trulben Hl. Wendelinus - 1,0 Stelle

Zur Besetzung ab dem 1. August 2021 wird unter den Diakonen i. H. (mit Grundqualifikation Pastoralreferent) und den Pastoralreferent/inn/en folgende Stelle ausgeschrieben:

Katholische Militärseelsorge - 1,0 Stelle

Eintritt in den Ruhestand

Mit Wirkung vom 31. Oktober 2020 tritt Prof. Dr. Joachim Eckart, zuletzt wiss. Mitarbeiter in der Bibliothek des Priesterseminars St. German, Speyer, in den Ruhestand.

Ausscheiden aus dem Dienst der Diözese:

Mit Wirkung vom 1. September sind Pater Darius Bryk OFM Conv. und Pater Dr. Josef Lizun OFM Conv. aus dem Dienst der Diözese ausgeschieden. Sie treten für ihre Ordensgemeinschaft neue Stellen an.

Mit Wirkung vom 30. November 2020 scheidet Dipl. Theol. Elisa Ahrens aus dem Dienst der Diözese aus.

Todesfälle

Am 11. September 2020 verschied Pfarrer i. R. Fritz Boim im 89. Lebens- und 64. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 14. September 2020 verschied Pfarrer i. R. Anton Anna im 89. Lebens- und 63. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 24. September 2020 verschied Pfarrer i. R. Carl Joseph Keuser im 82. Lebens- und 56. Priesterjahr.

Am 4. Oktober 2020 verschied Pater Joachim Lieberich MAfr im 77. Lebens- und 49. Priesterjahr.

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 06232 102-0 kanzlei@bistum-speyer.de
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Andreas Sturm
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Herstellung:	Bischöfliches Ordinariat Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.